

S a t z u n g

über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Hagenow

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GOVBL M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GOVBL M-V S. 640), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Hagenow vom *10.05.2007* folgende Satzung erlassen.

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Hagenow kann Persönlichkeiten, die sich in Bezug auf die Stadt Hagenow in besonderem Maße verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die zu ehrende Persönlichkeit muss weder Bürger noch Einwohner der Stadt Hagenow sein.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Hagenow vergibt.
- (2) An die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind folgende Rechte gebunden:
 - a) Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel „Ehrenbürger der Stadt Hagenow“.
 - b) Sie werden zu Festveranstaltungen der Stadt Hagenow eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
 - c) Bei Ehrenbürgern, die ihren Wohnsitz innerhalb Deutschlands haben, übernimmt die Stadt Hagenow die entstehenden Fahrtkosten gemäß des Landesreisekostengesetzes M-V für die An- und Abreise zu diesen Veranstaltungen. Bei im Ausland lebenden Ehrenbürgern kann die vollständige oder teilweise Übernahme der jeweils anfallenden Kosten nach eingehender Prüfung und Befürwortung des Hauptausschusses erfolgen.
- (3) Bei Ehrenbürgern, die berühmte Persönlichkeiten sind und auf dem Friedhof der Stadt Hagenow ihre letzte Ruhestätte finden, kann die kostenlose Grabpflege von Seiten der Stadt vorgenommen werden. Die Entscheidung nach Satz 1 obliegt der Stadtvertretung.

§ 3

Verfahren

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Stadtvertretung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vorschläge der Verleihung kann jeder Bürger der Stadt mit konkreter Begründung und den erforderlichen Personendaten beim Bürgermeister einreichen.

- (2) Vor der förmlichen Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die zu ehrende Persönlichkeit nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in Kenntnis zu setzen und um Stellungnahme zu bitten, ob die Ehrung angenommen wird.
- (3) Hat die zu ehrende Persönlichkeit der Ehrung zugestimmt, so wird die Verleihung öffentlich in einem würdigen Stil oder am Geburtstag vorgenommen. Der zu ehrenden Persönlichkeit wird eine Urkunde über das Ehrenbürgerrecht übergeben, die die Unterschrift des Bürgermeisters und des Stadtvertretervorstehers aufweist.
- (4) Ehrenbürger sind in einer Liste für Ehrenbürger aufzunehmen.

§ 4

Rücknahme des Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann dem Ehrenbürger durch Beschluss der Stadtvertretung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entzogen werden, wenn der Ehrenbürger sich unwürdig verhalten hat. Ein unwürdiges Verhalten liegt vor, wenn der Ehrenbürger seine Pflichten gegenüber dem Staat und der Stadt gröblich verletzt, strafbare Handlungen begeht oder seine gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.
- (2) Vor der Entscheidung über den Entzug der Ehrenbürgerschaft ist der Ehrenbürger anzuhören.
- (3) Die verliehene Urkunde ist zurück zu geben. Der Ehrenbürger ist aus der Liste zu streichen.

§ 5

Ehrenmedaille

- (1) An Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in Hagenow haben, wird bei Jubiläen die Ehrenmedaille der Stadt Hagenow verliehen:

1. erstmalig bei 50-jährigen Jubiläen
2. bei allen weiteren Jubiläen in einem Rhythmus von 25 Jahren (75, 100, 125 usw.)

- (2) Die Geehrten erhalten am Tag der Auszeichnung neben der Medaille eine Ehrenurkunde.

§ 6

Gestaltung der Ehrenmedaille

Die Medaille hat einen Durchmesser von 25mm und ist in Kupfer einseitig mit dem Stadtwappen der Stadt Hagenow geprägt
Sie ist eingefasst in einen Kristallwürfel von 5 cm Kantenlänge und abgeschrägter Ecke als Standfläche.

§ 7
Sprachformen

Die in dieser Satzung verwendeten Sprachformen gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

§ 8

In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Ehrungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgesprochen worden sind, bleiben nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.

Hagenow, den 15.05.2007

Schwarz
Bürgermeisterin